



GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN, MAIRHOF 33 * ✉ gemeinde@roppen.tirol.gv.at * www.roppen.at
Tel. ☎ 05417 / 5210 * Fax: 5210-15 * Amtsleiter ☎ 5210-14 * Bürgermeister ☎ 5210-12

Roppen, am 29.11.2021

SITZUNGSPROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2021

Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), GR Mayr Brigitte, GV Walser Günther, GR Schöpf Johanna
Vbgm. Neururer Günter, GV Hörburger Peter, GR Ing. Röck Burkhard, GR Ennemoser Martin,
GV Mag. Baumann Joachim, GR Gstrein Barbara und GR Raggl Patrick

*Ersatzmitglieder: Kirchebner Markus als Ersatz für Pfausler Dominik und Neururer Benjamin
als Ersatz für Larcher Mari*

*Schriftführer: Furtner Alexander
2 Zuhörer und 1 Pressevertretung*

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung überreichen die anwesenden Ortschronisten Raggl Fritz und Plattner Helmut dem Gemeinderat das Chronik-Jahrbuch 2020. Bürgermeister Mayr bedankt sich im Namen des gesamten Gemeinderates für die aufwändige und vorbildhafte Chronikarbeit während des ganzen Jahres. Der Bürgermeister appelliert aber gleichzeitig an die Gemeindebevölkerung und die örtlichen Vereine, dass weiterhin interessante Texte, Infomaterialien und Fotos an die Chronisten weitergeleitet werden.

Bgm. Mayr beantragt die zusätzliche Aufnahme folgender Punkte auf die Tagesordnung:

- Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung bzgl. Verlängerung des Darlehens „Gewerbepark Baustufe 3“ bei der RLB-Tirol AG**

Die Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. **Allfälliges wird somit zu Pkt. 8) – Personalangelegenheiten zu Pkt. 9)**
Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Punkt 9) „Personalangelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

somit TAGESORDNUNG

- Pkt. 1) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2022.
- Pkt. 2) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Erlassung der Verordnungen zur Gebühren- und Indexanpassung für das Jahr 2022.

- Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Festsetzung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde sowie der Bildung eines zweiten Wahlsprengels und einer Sprengelwahlbehörde für das Wahllokal im Kultursaal für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022.
- Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Erlassung einer Verordnung für eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für den Ortsteil Trankhütte.
- Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Grundangelegenheiten
- Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung bezüglich einer Dienstbarkeitslöschung für das Gstk. 1363/3 in der EZ 1143 (Pittl Alexander).
- Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung bzgl. der Verlängerung des Darlehens „Gewerbepark Baustufe 3“ bei der RLB Tirol AG
- Pkt. 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- Pkt. 9) Personalangelegenheiten.

Zu Pkt. 1) **Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2022**

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 29.11.2021 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2022 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben. Die vorgenommenen Erhöhungen für 2022 wurden auf Basis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Haushaltsjahre errechnet.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1) Grundsteuer A von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idgF. BGBl.Nr. 73/2010 | 500 v.H. |
| 2) Grundsteuer B mit des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idgF. BGBl.Nr. 73/2010. Ab einer Grundsteuer-Jahressumme von € 75,-- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben. | 500 v.H. |
| 3) Kommunalsteuer nach der Summe der Arbeitslöhne mit des Meßbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl 819/93 idgF. BGBl I Nr. 99/2007 | 3.v.H |
| 4) Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuerordnung vom 12.1.2015 eingehoben. Die Steuer wird für das kommende Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund | |
| Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde, so | € 80,00 |
| erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder weiteren Hund auf | |
| pro Jahr. | € 105,00 |
| Für Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder | |
| in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden | € 45,00 |

- 5) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:

<i>Trink- und Nutzwasser</i>	je m ³	€ 1,40
<i>Anschlussgebühr</i>	je m ³ bzw. m ² der Bemessungsgrundlage Unter € 700,-- keine Ratenzahlung !!	€ 3,90
<i>Grundgebühr</i>	pro Wasserzähler	€ 9,00
<i>Zählermiete</i>	Wasserzähler mit 3 m ³	€ 10,00
	Wasserzähler mit 7 m ³	€ 12,00
	Wasserzähler über 7 m ³	€ 32,00

- 6) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 165,-- festgesetzt.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit 3,2 v.H.
des Erschließungskostenfaktors von € 165,-- (= € 5,28 pro m³ und m²) nach TVAG für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

- 7) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 28.11.2011 in der geltenden Fassung

1. **Grundgebühr** - folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

- a) Haushalte - nach Personen pro Jahr

<i>1 Person</i>	€ 28,00
<i>2 Personen</i>	€ 35,00
<i>3 Personen</i>	€ 45,00
<i>4 Personen</i>	€ 54,00
<i>5 Personen und mehr</i>	€ 62,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

- b) pro Gewerbebetrieb

<i>1 - 5 Beschäftigte jährlich</i>	€ 126,00
<i>6 - 15 Beschäftigte jährlich</i>	€ 225,00
<i>16 - 25 Beschäftigte jährlich</i>	€ 330,00
<i>26 - 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 470,00
<i>über 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 870,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe
(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)
pro Gästenächtigung jährlich € 0,34

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt.

Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).

- c) Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich € 120,00

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in **Restmüllgebühr** und **Biomüllgebühr**. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, **wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:**
- a) Restmüllgebühr
- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| 120 l Mülltonne / pro Entleerung | € 6,10 |
| 240 l Mülltonne / pro Entleerung | € 13,00 |
| Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung | € 29,80 |
| 800 l / pro Entleerung | € 41,50 |
| 1100 l / pro Entleerung | € 55,10 |
- b) Biomüllgebühr - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl.</i> | € 130,00 |
| <i>Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.</i> | € 320,00 |
| <i>bei einem 240 l Container jhl.</i> | € 400,00 |
| <i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.</i> | € 130,00 |
- c) Sperrmüllgebühr
Am Recyclinghof kann jährlich eine Freimenge von 200 kg je Haushalt entsorgt werden - Gebühr pro weiterem Kilogramm € 0,25
- 8) **Kanalgebühren** nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung
1. Kanalanschlussgebühr
Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m³ Baumasse € 6,20
2. Kanalgebühr
Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.
Die Kanalgebühr beträgt pro m³ Frischwasser € 2,50
- 9) **Kindergarten und Kinderkrippe**
- | | |
|------------------------------------------------------------------|--------------|
| | 7:00 – 13:00 |
| Kindergarten – für 1. Kind mtl. (bis 4 Jahre) | € 27,00 |
| Kindergarten – für jedes weitere Kind mtl. (bis 4 Jahre) | € 13,00 |
| Kindergarten – 4-6 Jahre mtl. | |
| Nachmittagsbetreuung Kindergarten | 3,00 |
| 13:00 – 17:00 Uhr – pro Tag | |
| Kinderkrippe – <u>für 1. Kind</u> pro Wochentag im Monat | € 14,00 |
| Kinderkrippe – 2 Tage pro Woche (Mindestausmaß) | € 27,00 |
| Kinderkrippe – 3 Tage pro Woche | € 39,00 |
| Kinderkrippe – 4 Tage pro Woche | € 51,00 |
| Kinderkrippe – 5 Tage pro Woche | € 63,00 |
| Kinderkrippe – <u>für jedes weitere Kind</u> pro Wochentag/Monat | € 9,00 |
| Kinderkrippe – 2 Tage pro Woche (Mindestausmaß) | € 15,00 |
| Kinderkrippe – 3 Tage pro Woche | € 21,00 |
| Kinderkrippe – 4 Tage pro Woche | € 27,00 |
| Kinderkrippe – 5 Tage pro Woche | € 33,00 |
| Nachmittagsbetreuung Kinderkrippe | 3,00 |
| 13:00 – 17:00 Uhr - pro Tag | |
| Nachmittagsbetreuung VS-Kinder mit Essen – pro Tag | € 11,00 |
| Mittagstisch Kindergarten – pro Tag | € 4,50 |
| Mittagstisch Kinderkrippe – pro Tag | € 3,50 |

10)	<u>Friedhofsgebühren</u>	
	Jahresgebühr für ein Einzelgrab	€ 27,00
	Jahresgebühr für ein Familiengrab	€ 37,00
	Jahresgebühr für ein Urnengrab	€ 27,00
	Öffnen / Schließen eines Normalgrabes	€ 520,00
	Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne	€ 130,00
	Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes	€ 160,00
	Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes	€ 210,00
	Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes	€ 160,00
	Benützung der Leichenhalle	€ 50,00
11)	<u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u>	
	pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener)	€ 47,00
	pro Stück auswärtigem Vieh	€ 68,00
12)	<u>Weideverzichtsentgelt</u>	
	Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m ²	€ 1,10
	Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,20 pro m ² Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,90 pro m ² .	
13)	<u>Anerkennungszins</u>	
	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m ² und Jahr	€ 1,00
14)	<u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u>	
	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 45,00
	Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit	€ 55,00
	inkl. MWSt. festgesetzt.	
15)	je Fotokopie	
	A4 schwarz	€ 0,20
	A3 schwarz	€ 0,30
	A4 farbig	€ 0,50
	A3 farbig	€ 0,70
	Haushaltsaussendung mit ca. 600 Stk. – Pauschale	€ 70,00
16)	Biomüllsäcke je Stück	€ 0,20
17)	Kompressorstunden	€ 35,00
18)	<u>Tarife für die Kultursaalnutzung</u>	
	a) Privatveranstaltungen mit Küchenbenützung(z.B. Hochzeiten, Familienfeiern)	€ 750,00
	b) Vereinsveranstaltungen mit Küchenbenützung (z.B. Vereinsbälle)	€ 250,00
	c) Vereinsveranstaltungen ohne Küchenbenützung (z.B. Theatervorstellungen)	€ 180,00
	d) Kultursaalbenützung bei einem Totenmahl	€ 180,00
	e) Foyer bzw. Vorplatz mit Küchenbenützung	€ 150,00
	f) Foyer bzw. Vorplatz ohne Küchenbenützung	€ 100,00
	g) Kostenersatz für Kaffeemaschine pro Kaffee	€ 0,50
	<i>Für kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.</i>	
19)	<u>Tarife für die Benutzung Turnsaal und Mehrzwecksaal</u>	
	a) für Einheimische pro Stunde	€ 8,00

- c) für Auswärtige pro Stunde € 15,00
- d) für Gewerbliche Nutzung € 15,00

20) **Anschlussgebühren an das örtliche LWL-Glasfasernetz der Gemeinde**

- für Private (Fiber-Anschluss) 110,00
- für Firmen bzw. Gewerbebetriebe (Business-Anschluss) 220,00

21) **Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 i.d.g.F. und der Verordnung des Gemeinderates vom 29.9.2020
 Der Umlagesatz wird einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 70 v.H.
 der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 5.12.2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze festgesetzt.

22) **Freizeitwohnsitzabgabe**

- nach dem Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz TFWAG vom 18.5.2019 bzw. der Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.2019
- bis 30 m² Nutzfläche – jährlich € 160,00
 - von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 320,00
 - von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 450,00
 - von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 700,00
 - von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 950,00
 - von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.200,00
 - von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.500,00

23) **Parkgebühr für Tiefgarage im Kinderbetreuungsgebäude**

- Parkgebühr pro Stunde € 0,50
- ausgenommen Bringzeiten von Kindern von 7:30-8:30 und 11:30-13:00*
- Dauerparker pro Monat € 70,00

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.

Festgehalten wird, dass die laufenden Kanal- und Wasserbenützungsgebühren erst ab der nächsten Zählerablesung im Jahr 2022 auf EUR 2,50 bzw. EUR 1,40 erhöht werden.

Bezüglich der hier aufgelisteten Gebühren wie:

Kanalgebührenverordnung, Wasserleitungsgebührenverordnung, Abfallgebührenverordnung, Hundesteuerverordnung, Erschließungsbeitrag, Friedhofsgebührenverordnung wird auf die unter Tagesordnungspunkt 2 erlassene Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat mit Gemeinderatssitzung vom 29.11.2021 unter Tagesordnungspunkt 2 einstimmig folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 3.11.1998 bis 18.11.1998 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2001 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Kanalanschlussgebühr nach § 3 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 6,20 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalgebühr (Benützungsg Gebühr) nach § 4 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 2,50 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 14.03.2000 bis 29.03.2000 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2000, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 3,90 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 1,40 je m³ Wasserverbrauch.

3. Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Wasserzähler jährlich:

Grundgebühr	pro Wasserzähler	Euro 9,00
Zählermiete	Wasserzähler mit 3 m ³	Euro 10,00
	Wasserzähler mit 7 m ³	Euro 12,00
	Wasserzähler über 7 m ³	Euro 32,00

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht am 01.12.2011 bis 16.12.2011 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2021 geändert wie folgt:

- 1.1.** Die Grundgebühr für Haushalte nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 28,00
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 35,00

für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 45,00
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 54,00
für einen Haushalt mit fünf Personen und mehr	Euro 62,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

1.2. Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

a) 1-5 Beschäftigte jährlich	Euro 126,00
b) 6-15 Beschäftigte jährlich	Euro 225,00
c) 16-25 Beschäftigte jährlich	Euro 330,00
d) 26-50 Beschäftigte jährlich	Euro 470,00
e) über 50 Beschäftigte jährlich	Euro 870,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).

1.3. Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) pro Gästenächtigung jährlich

Euro 0,34

1.4. Besitzer von Wochenendhäusern Pauschal jährlich

Euro 120,00

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen gelten nachstehende Gebührensätze:

2.1. Restmüllgebühr:

a) 120 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 6,10
b) 240 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 13,00
c) 600 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 29,80
d) 800 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 41,50
e) 1100 Liter Müllgroßbehälters pro Entleerung	Euro 55,10

Pro Haushalt werden jährlich mindestens 4 Entleerungen vorgeschrieben

2.2 Biomüllgebühr:

Für die Biomüllentsorgung gilt pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

a) Pauschal pro Haushalt jährlich	Euro 130,00
b) Pauschal für Gewerbe und Gastgewerbe	
bei einem 120 Liter Container jährlich	Euro 320,00
bei einem 240 Liter Container jährlich	Euro 400,00
c) Pauschal pro Wochenendhaus jährlich	Euro 130,00

2.3. Sperrmüllgebühr

a) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Sperrmüll am Recyclinghof pro kg	Euro 0,25
Jedem Haushalt steht eine jährliche Freimenge von 200 kg zur Verfügung	

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 20.01.2015 bis 04.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 80,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 105,00 pro weiterem Hund.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3, Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt Euro 45,00

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines **Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 03.03.2015 bis 18.03.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2021 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58/2011 i.d.g.F. wird mit 3,2% von 165,00 = Euro 5,28 festgesetzt.

Artikel VI

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 12.09.2007 bis 27.09.2007 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:

Einzelgrab	Euro 27,00
Familiengrab	Euro 37,00
Urnengrab	Euro 27,00

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:
 1. für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes Euro 520,00
 2. für die Erdbestattung einer Urne Euro 130,00
 3. für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams das Doppelte von 1)

3. Sonstige Gebühren nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen betragen: Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten einmalige Gebühren eingehoben:

a) für das Einzelgrab	Euro 160,00
b) für das Familiengrab	Euro 210,00
c) für das Urnengrab	Euro 160,00

4. Benützungsgebühr für Leichenhallen nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt: Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 50,00

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 3) Festsetzung Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde sowie Bildung eines zweiten Wahlsprengels für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl

Beschlussfassung:

Gemäß § 17 (1) der Tiroler Gemeindewahlordnung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörde (Gemeindewahlbehörde) für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 mit „5“ festzusetzen.

Auf Grund der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien nach § 74 (2) der TGWO haben die Parteien Anspruch auf folgende Anzahl von Beisitzern:

	Beisitzer für die Örtliche Wahlbehörde Gemeindewahlbehörde	Beisitzer für die Sprengelwahlbehörde Sonderwahlbehörde
SPÖ Roppen – Bürgermeister Ingo Mayr (SPÖ)	2	2
Gemeinsam für Roppen – Team Günter Neururer (GfR)	2	1
INITIATIVE für Roppen - Roppner Volkspartei (IFR)	1	

Außerdem ergeht vom Gemeinderat an die Gemeindewahlbehörde die Empfehlung, dass bei der Gemeinderatswahl (wie schon bei der letzten Nationalratswahl) im Wahllokal „Kultursaal“ zwei Wahlsprengel gebildet werden sollen, um den Ablauf für die Wähler zu beschleunigen und diesbezüglich eine Sprengelwahlbehörde eingerichtet werden möge. Die Anzahl der Beisitzer für die Sprengelwahlbehörde bzw. Sonderwahlbehörde ist durch die TGWO mit „3“ festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 4) Erlassung einer Verordnung für eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für den Ortsteil Trankhütte

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für das Ortsgebiet „Trankhütte“ eine Verordnung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h wie folgt zu erlassen:

Aufgrund des § 20 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Im Ortsgebiet „Trankhütte“ ist das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

§ 2

Diese Verordnung wird gem. § 44 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen Ortstafel „Trankhütte – Gemeinde Roppen“ kundgemacht.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 5) Verschiedene Grundangelegenheiten

a) Dienstbarkeitsvertrag Erschließung Harland-Baugrundstücke Walder, Öczanli, Moroder

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Dr. Lukas Moroder, Frau Lisa Moroder, Herrn Ufuk Öczanli, Frau Meltem Öczanli, Herrn Reinhard Walder und Frau Anja Walder ein Recht des Geh- und Fahrweges und ein Recht auf Errichtung und Erhaltung von Entsorgungsleistungen auf Gstk. 1731/3 entsprechend des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages vom 6.9.2021/16.9.2021/5.10.2021 einzuräumen.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

b) Grundbereinigung – Unterfeld – Gstk. 25 (Dr. Kurz) und 3169/1 (Öffentliches Gut)

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf Basis der Vermessungsurkunde des DI Ralph Krieglsteiner GZ 9736:

Das Trennstück „1“ aus Gstk. 25 im Ausmaß von 7 m² von Dr. Kurz Josef kostenlos in das Eigentum Gstk. 3169/1 zu übernehmen und dieses Grundstück „1“ als öffentliches Gut zu widmen.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

c) Grundbereinigung – Unterfeld – Gstk. 32 (Holub Erben) und 3169/1 (Öffentliches Gut)

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf Basis der Vermessungsurkunde des DI Ralph Krieglsteiner GZ 9653B:

Die Trennstücke „1“ und „2“ aus Gstk. 32 im Ausmaß von 163 m² in das Eigentum Gstk. 3169/1 zu übernehmen und diese Grundstücke „1“ und „2“ als öffentliches Gut zu widmen.

Die Fläche von 163 m² wird die Gemeinde von den Holub-Erben zum ortsüblichen Preis von € 45,-- pro m² ablösen.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

d) Dienstbarkeitslöschung Gstk. 1121/1 und 1121/2 (Schuchter Alois – Gewerbegebiet Tschirgant)

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dass die in EZ 385 auf den Gstk. 1121/1 und 1121/2 (Schuchter Alois, Gewerbegebiet Tschirgant) eingetragenen Dienstbarkeitsrechte, „Recht der Weide und Recht für öffentliche Gemeindefür Zwecke Baumaterialien mit Ausnahme Holz gegen Schadloshaltung gewinnen zu können“, lt. vorliegender Löschungserklärung der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Weiskopf/Kappacher/Kössler gelöscht werden können.

Das zu bezahlende Weideverzichtsentgelt (€ 1,--/m²) beträgt somit € 8.872,--.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 6) Dienstbarkeitslöschung auf Gstk. 1363/3 – Pittl Alexander - Rauthweg

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die in EZ 114 auf dem Gstk. 1363/3 (Pittl Alexander, Rauthweg) eingetragenen Dienstbarkeitsrechte, „Recht der Weide und Recht für öffentliche Gemeindefür Zwecke Baumaterialien mit Ausnahme Holz gegen Schadloshaltung gewinnen zu können“, lt. vorliegender Löschungserklärung vom 29.3.2021 gelöscht werden können.

Das zu bezahlende Weideverzichtsentgelt (€ 1,--/m²) beträgt somit € 565,--.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 7) Verlängerung Darlehen Gewerbepark Baustufe 3 bei der RLB-Tirol AG

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei dem, zur Finanzierung der Grundstückskäufe Baustufe III Gewerbepark, bei der RLB-Tirol AG aufgenommen Darlehen in Höhe von 700.000 €, eine Laufzeitverlängerung vom 30.09.2021 bis zum 31.12.2022. Gleichzeitig wird die bisherige Zinsvereinbarung dadurch geändert, dass der Mindestzinssatz 0 % p.a. beträgt.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- Der Bürgermeister informiert über die Zusammenkunft mit Hans Steiner. Die Familie Steiner plant beim bestehenden Objekt Löckpuit 15 einen Gastronomiebetrieb zu errichten. Es wurde die Vereinbarung getroffen, dass die geplanten Umbaumaßnahmen vorab mit dem Team der Tiroler Dorferneuerung im Zuge des Ortskernentwicklungskonzeptes besprochen werden sollen. Eine Bedingung des Bürgermeisters ist, dass weiterhin ein ebener, kinderwagen- und rollstuhlgerichter Gehweg als Verbindung zwischen dem Schulplatz und dem Löckpuitplatz bestehen bleibt. Demnächst findet diesbezüglich und unter Miteinbeziehung der Ortskerngestaltung ein Termin mit der Tiroler Dorferneuerung statt, zu welchem der gesamte Gemeinderat eingeladen wird.
- Bürgermeister Ingo Mayr berichtet über das Ansuchen der Stadtgemeinde Imst/BH Imst bzgl. der Mitfinanzierung der neuen Drehleiter DL 30 für die Freiwillige Feuerwehr Imst. Laut Finanzierungsschlüssel würden für die Gemeinde Roppen einmalige Kosten in der Höhe von € 33.017,00 anfallen bzw. könnten die Kosten über einen Schuldnerdienst innerhalb von 5 Jahren mit jährlich je € 6.800,00 getilgt werden. Wie bereits im Gemeindevorstand besprochen, wird diesem Ansuchen aufgrund der Vorgehensweise nicht stattgegeben. Sollte die neue Drehleiter im Gemeindegebiet zukünftig zum Einsatz kommen, sollte diese durch die Stadtgemeinde Imst lt. Tarifverordnung des Landesfeuerwehrverbandes (Kostensatz je Std. € 182,00, ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert € 910,00) abgerechnet werden.
- GR Mayr Brigitte bedankt sich im Namen der Vinzenzgemeinschaft, des Pensionistenverbandes und des Seniorenbundes Roppen für die Realisation der Altenstube im ehemaligen Arzthaus.

- Der Bürgermeister informiert über die derzeit wieder geöffnete PCR-Teststraße im Kultursaal, die voraussichtlich noch bis Weihnachten jeweils Sonntag, Dienstag und Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr geöffnet ist. Durchschnittlich kommen 160 Personen pro Testtag, vor allem Menschen, die PCR-Tests für Kranken- und Altersheimbesuche benötigen, Personen, die noch nicht oder erst einmal geimpft sind sowie Leute, in deren persönlicher Umgebung es positive Fälle gibt. Auf Nachfrage von GV Baumann Joachim teilt der Bürgermeister mit, dass für die Gemeinde keine Kosten entstehen, weil die dort beschäftigten Personen dankenswerterweise alle ehrenamtlich und kostenlos arbeiten. Die Tests, Masken, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel und dgl. stellt das Land. Diese finanziert auch die Transportkosten der abgegebenen Tests sowie die Laborkosten. Auch bei der Teststraße von März bis Ende Juni dieses Jahres entstanden keine Kosten – damals mit der Ausnahme, dass einige wenige Überstunden für Gemeindemitarbeiter/innen angefallen sind. GV Walser Günther führt als Beispiel an, dass er und Bgm. Mayr mehr als 400 Stunden ohne Bezahlung in der Teststraße gearbeitet haben.
- GV Baumann Joachim erkundigt sich bzgl. der weiteren Nutzung des ehemaligen Friseursalons im Geschäftshaus. Bürgermeister Mayr Ingo informiert darüber, dass es bereits erste Gespräche mit einem Physiotherapeuten über die eventuelle Nutzung als Praxis gegeben hat.
- GV Baumann Joachim informiert sich beim Bürgermeister über den aktuellen Stand zu den Lärmschutzmaßnahmen im Ortsteil Trankhütte. Der anwesende Initiator der Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Raggl Fritz wurde zwischenzeitlich von Bezirkshauptfrau Mag. Loidhold darüber in Kenntnis gesetzt, dass die BH Imst als zuständige Straßenpolizeibehörde keine Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h im Bereich Trankhütte sieht. Raggl Fritz hofft dennoch auf Unterstützung seitens der Gemeinde, zumal auch sämtliche Bewohner des Ortsteils Trankhütte die Petition für die verkehrsberuhigenden Maßnahmen unterfertigt haben. Bgm. Mayr wird das Anliegen der Bewohner weiterhin unterstützen und verfolgen. Es wurden dahingehend bereits einstimmige Beschlüsse im Gemeinderat gefasst. Für GV Baumann sind die Argumentationen der Bezirkshauptmannschaft für eine Einstellung des Projektes absolut nicht nachvollziehbar, vielmehr spreche für ihn rein gar nichts gegen die Maßnahmen. Vor allem wenn man neben dem Lärm auch den eingebrachten Sicherheitsaspekt bei den Haltestellen (trotz Unterführung sind die beiden Wartebereiche potenzielle Gefahrenbereiche für Kinder) mitberücksichtigt. Auch Vbgm. Neururer Günter ist der Meinung, dass die Gemeinde die geplante Verkehrsberuhigung in diesem Ortsteil weiterhin anstreben muss.
- Vbgm. Neururer Günter berichtet über die große Nachfrage an Glasfaseranschlüssen im heurigen Jahr. Die noch offenen Grabungsarbeiten sollten in den kommenden zwei Wochen abgeschlossen werden. In den noch nicht erschlossenen Ortsteilen werden nächstes Jahr Bedarfserhebungen durchgeführt, um den Ausbau des Glasfasernetzes voranzutreiben.
- Ebenso informiert der Vizebürgermeister darüber, dass die geplanten Asphaltierungsarbeiten im Dorf mittlerweile größtenteils abgeschlossen wurden. Derzeit werden die Straßeneinläufe im Bereich Dorfstraße bis Mairhof (Landesstraße) durch die Fa. Schafferer repariert bzw. ausgetauscht. Die Kosten hierfür trägt zur Gänze das Land Tirol.
- Abschließend berichtet Vbgm. Neururer noch über die laufend stattfindenden Inspektionen durch einen Statiker an der Holzbrücke über den Inn. Nach der letzten Begutachtung wurden wieder statische Mängel festgestellt, die mittelfristig zu beheben sind. Deshalb wird man sich nächstes Jahr mit einer Variantenprüfung für eine Neuplanung der Brücke auseinandersetzen müssen. Bgm. Mayr verweist dabei auf Vorstudien, die einen Brückenneubau parallel zur derzeitigen Brücke als realisierbar erachten. Es muss aber gemeinsam mit dem Land Tirol unbedingt eine Variantenprüfung gemacht werden, bei der auch Alternativen – zB direkt von der Bahnhofsunterführung bzw dem Bauhof über den Inn – geprüft werden soll.

Zu Pkt. 9) **Personalangelegenheiten**

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig im Jänner die Stelle einer Reinigungskraft mit 15-20 Wochenstunden auszuschreiben und im Gegenzug die Wochenstunden beim bestehenden Reinigungsteam auf ca. 10 h zu reduzieren.

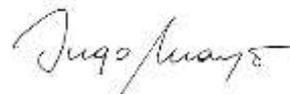
Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am: 06.12.2021

Abzunehmen am: 21.12.2021

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:



(MAYR Ingo)